

# **Satzung der milaa gGmbH**

## **Präambel**

Diakonie als Lebensäußerung von Kirche wird konkret, indem der Auftrag Jesu Christi, den Schwachen, Kranken und Bedürftigen im Erwachsenen- und Kindesalter zu helfen, erfüllt wird. Tätige Nächstenliebe ist mehr als pädagogische oder soziale Dienstleistung. Sie ist Verkündigung des Evangeliums gemäß der Verfassung unserer Kirche. Die Arbeit der milaa gGmbH hat zum Ziel, Obdachlose, Jugendliche und sozial Schwache in den Bereichen Unterkunft, Bildung und Betreuung zu unterstützen und zu fordern sowie ausländischen Flüchtlingen eine vorübergehende Unterkunft zu ermöglichen. Dieses geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

## **§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet milaa gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige GmbH.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Gesellschaftszweck**

- (1) Die Gesellschaft hilft Menschen in körperlicher, seelischer, geistiger und sozialer Not.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar' gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Bildung, der Jugendhilfe, der Kinderbetreuung und der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, Obdachlosen sowie Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Ebene ihrer Situation und Betroffenheit zu begegnen und zu helfen, Kindergärten und Kindertagesstätten zu betreiben, Brücken zu Erziehungsberechtigten und zu Hilfeeinrichtungen zu finden, sie dort zu betreuen und in der schulischen sowie beruflichen Bildung zu begleiten. Die Gesellschaft unterhält Kontakt- und Übernachtungsstellen und fördert die vorstehend genannten Personen insbesondere durch betreutes Wohnen, Straßensozialarbeit und im Bereich der Jugendarbeit durch tagesstrukturierende Angebote. Zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen werden entsprechende Einrichtungen betrieben.

## **§ 3 Mittelbindung**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden.

- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zuwendungen an den Gesellschafter gemäß § 58 Nr. 2 Abgabenordnung sind zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Evangelischen Diakonie verein Berlin-Zehlendorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Gesellschaft verwendet ihre Mittel stets zeitnah innerhalb der Frist des § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 Abgabenordnung für ihre satzungsmäßigen Zwecke.

#### **§ 4 Stammkapital und -einlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000 im Nennwert zu je 1,00 €.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt der Evangelischer Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V. die Geschäftsanteile mit den lfd. Nm. 1. bis 25.000.
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an gemeinnützige Körperschaften veräußert werden. Die Gesellschaft hat zu veräußernde Geschäftsanteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern anzubieten.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, welche nur einstimmig getroffen werden darf.

- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück (siehe § 3 Abs. 5).

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- (a) die Gesellschafterversammlung
  - (b) der Aufsichtsrat, soweit eingerichtet
  - (c) die Geschäftsführung
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Abweichend kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den

beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich diese Satzung als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.

Berlin, den 27. Juli 2021